



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-1779  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 26.9.1988

An den

Klub der sozialistischen  
Abgeordneten und BundesräteParlamentsklub der öster-  
reichischen VolksparteiKlub der freiheitlichen  
Partei ÖsterreichsKlub der Grün-Alternativen-  
AbgeordnetenObmann des parlamentarischen  
Verkehrsausschusses  
Herrn Nationalrat Johann SchmözlDr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	22 - GE 088
Datum:	7. SEP. 1988
Verteilt:	7. OKT. 1988 <i>Wahlhof</i>

*H. Kloudigrober*Betrifft: Schiffahrtsgesetz 1990,  
Regierungsvorlage, Stellungnahme

Die Vorarlberger Landesregierung hat am 28.7.1987 im Zuge der Begutachtung eines Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz) massive Einwendungen und Bedenken gegen diesen Entwurf vorgebracht und auf zahlreiche darin enthaltene Mängel hingewiesen.

Die nunmehr dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitete Regierungsvorlage eines Schiffahrtsgesetzes 1990 trägt den aufgezeigten Bedenken und Mängeln nur in geringfügigstem Ausmaße Rechnung. Lediglich im § 47 sowie in § 125 der Regierungsvorlage scheinen entsprechende Anregungen der Vorarlberger Landesregierung aufgegriffen zu sein.

Alle übrigen Einwände und Bedenken, selbst jene, die auf keinerlei Wertung, sondern lediglich mit Blick auf die Legistischen Richtlinien auf formalen oder sonstigen juristischen Gründen beruhen, scheinen übergangen worden zu sein.

Die Regierungsvorlage stellt sich - wie bereits früher bemängelt wurde - selbst in sprachlicher Hinsicht als überarbeitungswürdig dar, damit die durch eine Neukodifikation des Schiffahrtsrechts erhofften Vorteile nicht durch wesentliche Nachteile zunichte gemacht werden.

Die Vorarlberger Landesregierung erachtet die nachfolgenden, in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigten oder aufgrund von Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf erst aufgetauchten Bedenken für so gravierend, daß im Zuge der Ausschlußberatungen durch entsprechende Änderungen die wesentlichsten Nachteile bei der Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes vermieden werden sollten.

Zu § 1:

Der Abs. 1 setzt den grundsätzlichen Geltungsbereich des Gesetzes fest, läßt jedoch einen Hinweis auf die Ausnahmeregelungen wie etwa die in Abs. 4 vermissen. Dies ist insbesondere deshalb mangelhaft, da die jeweils in den Allgemeinen Bestimmungen der Teile B bis H enthaltenen Bestimmungen über den Geltungsbereich ausschließlich an die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer anknüpfen. Die in den einzelnen Teilen vorgesehenen Bestimmungen über den Geltungsbereich stehen somit in Widerspruch zu den Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 4.

Zu § 46 (§ 45 des Begutachtungsentwurfes):

Gemäß § 3 Abs. 3 des Schiffahrtsanlagengesetzes bedürfen Sportanlagen auf anderen Gewässern als Wasserstraßen keiner schiffahrtsanlagenrechtlichen Bewilligung. Ohne in den Erläuterungen auf die Motive einzugehen, wird nunmehr für sämtliche Sportanlagen eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Diese Neuregelung wird abgelehnt, da sie lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, ohne daß hierfür eine Notwendigkeit erkannt werden könnte. Die bisherige Regelung hat sich im Bereich des Bodensees durchaus bewährt.

Zu § 48 (§ 47 des Begutachtungsentwurfes):

Der im Abs. 5 angeführte Katalog bedürfte einer Erweiterung. Es ist unverständlich, daß etwa Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht als öffentliche Interessen anerkannt werden.

Zu § 49:

Die vorgesehene Neuregelung enthält gegenüber dem geltenden Recht (§ 6 des Schiffahrtsanlagengesetzes) eine wesentliche Einschränkung der Dauer einer Bewilligung. Warum die Bewilligung für eine öffentliche Anlage ohne zeitliche Beschränkung, die Bewilligung für eine private Anlage jedoch nur befristet erteilt werden darf, ist nicht einzusehen. Die Entscheidung hierüber sollte der Behörde überlassen werden.

Zu § 54 (§ 53 des Begutachtungsentwurfes):

Es ist völlig unerklärlich, weshalb mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit eines Bewilligungsinhabers zwingend die Bewilligung einer Schiffahrtsanlage erlöschen soll. Eine solche muß logischerweise dingliche Wirkung entfalten, wie dies bei einer Übertragung des Eigentums an einer Schiffahrtsanlage im § 48 Abs. 10 der Regierungsvorlage vorgesehen ist.

Zu § 57 (§ 55 des Begutachtungsentwurfes):

Die Bestimmung des Abs. 2 kann wohl nur für große Häfen Geltung haben. Im Bereich des österreichischen Bodenseeufers befinden sich auch Häfen, in denen maximal drei Ruderboote vertäut werden können. Die angeführte Bestimmung würde auch für diese Häfen gelten. Sie wird daher in dieser Form abgelehnt.

Der Abs. 8 widerspricht den Bestimmungen über die Wegfreiheit am Bodenseeufer (§ 26 des Vorarlberger Straßengesetzes, LGB1.Nr. 6/1969) und damit der verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmeverpflichtung (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984, G 81,82/84). Es wird vorgeschlagen, lediglich die Möglichkeit zur Anbringung einer entsprechenden Verbotstafel vorzusehen.

Zu den §§ 62, 63 und 64 (§§ 60, 61 und 62 des Begutachtungsentwurfes):

Die Regelungen über die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken, die Mitbenützungrechte und die Enteignung sind in der vorgesehenen Form

abzulehnen. Sie würden solche Zwangsrechte auch für private Schiffahrtsanlagen zulassen, ohne daß dafür ein entsprechendes öffentliches Interesse vorhanden sein muß.

Auch bei diesen Regelungen wurde aus unerfindlichen Gründen auf eine gänzliche Übernahme der bestehenden Einschränkungen für die Einräumung von Zwangsrechten (siehe § 16 Abs. 5 des Schiffahrtsanlagengesetzes) verzichtet.

Zu § 123 (§ 121 des Begutachtungsentwurfes):

Wenn nach dieser Bestimmung die ausländischen Führer von Sportfahrzeugen (Abs. 1 Z. 2) vom Erfordernis eines Befähigungsausweises befreit sind, dann ist zu fordern, daß auch Inhaber eines Bodenseeschiffahrtspatentes, das von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilt wurde, unter den selben Voraussetzungen zu befreien sind. Ein von dieser Behörde erlangtes Schifferpatent wäre im Gegensatz zu den von den Bodenseeanrainerstaaten erworbenen Patenten im Inland nicht als Befähigungsnachweis anerkennungsfähig.

Zu § 132 und § 133 (§ 130 und § 131 des Begutachtungsentwurfes):

Diese Regelungen setzen offensichtlich ein einheitliches Dienstrecht für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes voraus. Sie dürften einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Auch bestehen gegen die im § 133 vorgesehenen Regelungen betreffend die Aufteilung der Prüfungstaxe auf die Prüfungskommissäre im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4866/1978 (zum LMG) Bedenken, da diese Angelegenheiten Sache des Organisationsgesetzgebers sein dürften.

Zu den §§ 140 und 141 (§§ 138 und 139 des Begutachtungsentwurfes):

Diese Regelungen über die Schulung von Schiffsführern für Motor- und Segelfahrzeuge sind in den vorgesehenen Form entschieden abzulehnen.

Während der auch bemängelte § 138 des Entwurfes zumindest die Auslegung zuließ, daß die Ausbildung jener Schiffsführer, die vom Erfordernis eines Befähigungsnachweises überhaupt befreit sind (§ 121 des Entwurfes), sowie die Ausbildung von Schiffsführern auf dem Bodensee nicht den Bestimmungen

über die Schiffsführerausbildung unterliegt, brächten die Neuerungen der Regierungsvorlage eine wesentliche und sachlich in keinerlei Weise gerechtfertigte Verschärfung.

Die Absicht, jede Schulung von Schiffsführern - sei sie entgeltlich oder unentgeltlich - einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, ist - soweit die Auszubildenden ohnehin eines Befähigungsnachweises nicht bedürfen - durch sachliche Gründe kaum zu rechtfertigen. Diese Regelungen würden dazu führen, daß auch die Unterweisung etwa eines Sohnes durch seinen Vater in der Handhabung eines Surfbrettes einer Bewilligung des Landeshauptmannes bedürfte.

Auch die in den Erläuterungen erwähnte Praxis, daß Schiffsführer durch Vereine oder sonstige Institutionen (z.B. Feuerwehr, Schiffahrtsunternehmen) in größerem Umfang unentgeltlich ausgebildet werden, bringt keinerlei Probleme mit sich. Die Notwendigkeit für eine Einbeziehung einer solchen unentgeltlichen Ausbildung in den Geltungsbereich des Teiles H liegt in keiner Weise vor. Auch die Erläuterungen enthalten nicht den geringsten Hinweis darüber. Eine Bewilligungspflicht für die unentgeltliche Schulung von Schiffsführern wird daher mit Nachdruck abgelehnt.

Im übrigen wird auch keine Notwendigkeit dafür gesehen, den Bodensee in den Geltungsbereich des Teiles H einzubeziehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

